

Satzung

der

DJK Rot-Weiß Milte, 48231 Warendorf

§ 1

Name und Wesen

Der Verein führt den Namen DJK Rot-Weiß Milte e.V., 48231 Warendorf. Er ist gegründet am 28.07.1958.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen (VR 452).

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Münsters. Er untersteht deren Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen, seine Farben sind

Rot-Weiß.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

Die DJK Milte e.V. mit Sitz in 48231 Warendorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (01.01.1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

- b. Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- c. Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- d. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes muss mindestens die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gesamten Vorstandsmitglieder haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e. Pflichten der Mitglieder

- a. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- b. am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;
- c. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- d. die Pflichten gegenüber Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- e. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- f. sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Leben als Christ zu leben.

§ 4

Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Der Vereinsvorstand

Zusammensetzung:

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Geistlichen Beirat
 - 1.4. dem Schriftführer (Geschäftsführer)
 - 1.5. dem Kassenwart
 - 1.6. dem Fußballobmann
 - 1.7. dem Volleyballobmann
 - 1.8. dem Breitensportobmann
 - 1.9. dem Vereinsjugendobmann
 - 1.10. und den Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 dem Vorsitzenden
 - 2.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 2.3 dem Schriftführer und
 - 2.4 dem Kassenwart
3. Zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, können den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit:

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendobmann (die Jugendobfrau) wird von der DJK-Sportjugend (14-18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Obleute der einzelnen Abteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

a. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

b. Aufgaben der Jahreshauptversammlung

sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt.

c. Verfahrensbestimmung

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuberufen, und zwar durch Bekanntgabe von Ort und Zeit in der Tagespresse „Die Glocke“ und „Westfälische Nachrichten“. Ferner erfolgt ein Aushang mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten im Schaukasten am Vereinslokal und am Sportgelände.

Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für Wahlen haben:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vereinsvorstand.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

d. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder über 16 Jahre schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten.

e. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Verbandsaustritt

Der Austritt aus dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 8 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Sportverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes des Vereins aus dem DJK-Sportverband fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 6

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 8 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$

Mehrheit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband, dem Diözesanverband und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Ss Bartholomäus und Johannes der Täufer Warendorf, zweckgebunden für den Ort Milte. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder – falls dies nicht möglich ist – für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.02.2011 zu Milte, 48231 Warendorf, angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für Richtigkeit: M. TRM Datum 12.02.2011
1. Vorsitzender